

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.08.2010

Geschäftszahl

2009/06/0077

Rechtssatz

Aus § 25 Abs. 1 VermG 1968 ergibt sich, dass für eine Grenzvermessung zum Zwecke der Umwandlung gemäß § 34 VermG 1968 als Grundlage die vorhandenen Behelfe heranzuziehen sind und nicht ein Plan wie es § 18 VermG 1968 in einem anderen Verfahren vorsieht.